



***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2008***

*Herausgeber:
Härtefallkommission beim
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

Februar 2009

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2008

1. Vorbemerkung

Durch die *Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 11.01.2005* ist in Schleswig-Holstein beim Innenministerium eine Härtefallkommission nach § 23a des *Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG-)* eingerichtet worden. Nach Ziffer 8 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet deren Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar macht.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle turnusmäßig in Papierform zugesandt:

- Innenminister und Innenstaatssekretär des Landes Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Leiter der Abteilung 6 (Ausländer- und Migrationsangelegenheiten, Städtebau, Bau- und Wohnungswesen)
- Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Ausländerbehörden
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 424

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch im Internet auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

2. Besonderheiten und Arbeitsschwerpunkte

2.1. Personelle Veränderungen

Amnesty international und die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein haben für die Sitzungsperiode 2007/2008 gemeinsam ein Mitglied und eine Stellvertretung für die Härtefallkommission benannt und sich darauf verständigt, die entsandten Personen für jeweils ein Jahr als ordentliches bzw. stellvertretendes Mitglied wirken zu lassen. Ab dem 01.01.2008 hat das Mitglied der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein die ordentliche Mitgliedschaft übernommen.

2.2. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

Bereits in den Berichten über die Tätigkeit der Härtefallkommission in den Jahren 2006 (Ziffer 1.2) und 2007 (Ziffer 2.2) sind Rückgänge der Fallzahlen dargestellt worden. Diese Entwicklung hat sich im Jahre 2008 noch einmal, in abgeschwächter Form allerdings, fortgesetzt.

Jahr	Fallzahlen / Personen Beschlussfassung durch HFK und abschließende Vorprüfung durch Geschäftsstelle	Rückgang in % (~) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr Fallzahlen / Personen
2006	112 / 289	
2007	63 / 135	44% / 53%
2008	45 / 73	29% / 46%

Nach wie vor kann davon ausgegangen werden, dass die Rückgänge der Fallzahlen zum wesentlichen Anteil mit den Auswirkungen der durch die Innenministerkonferenz im Jahre 2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung sowie der gesetzlichen Altfallregelung gemäß der §§ 104 a und b AufenthG aus dem Jahre 2007 zu begründen sind.

Da die beiden vorgenannten Regelungen stichtagsbezogen ausgestaltet sind, kann mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die Härtefallkommission in Fällen negativer Entscheidungen über entsprechende Anträge wieder vermehrt angerufen wird. Dies dürfte bei-

spielsweise für die Fälle gelten, in denen die festgesetzten Stichtage oder die integrativen Voraussetzungen beider Regelungen nur unwesentlich verfehlt wurden.

3. Fallbearbeitung

3.1. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei wird der für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium relevante Sachverhalt ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung in entscheidungsrelevanter Hinsicht festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn eine Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist, die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder die in den Verfahrensgrundsätzen beschriebenen Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. Im Einzelfall wird auch der Vorprüfungsausschuss einberufen.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission spätestens in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert. Das Gremium hat in diesen Fällen die Möglichkeit, den Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen (Ziffer 3.5.2 der Verfahrensgrundsätze).

Anders als im Jahre 2007 hat die Anzahl der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungsfälle (21) die Anzahl der Befassungen und Beschlussfassungen durch die Härtefallkommission (24) im Berichtszeitraum nicht mehr überstiegen.

Der überwiegende Anteil der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungen hat zu positiven Ergebnissen geführt. Einzelheiten können Tabelle 3 entnommen werden.

3.2. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahre 2008 die Türkei mit zehn, Afghanistan mit sieben sowie Aserbaidshan, Ghana, Kosovo und Libanon mit je drei Anrufungen. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch Betroffene aus sechzehn Nationen. Bei zwei Anrufungen war die Herkunft ungeklärt.

3.3. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahre 2008 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Verteilung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes für 2007 gemäß Ziffer 1 dieses Berichtes.
- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung.
- Teilnahme der Geschäftsführung an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg

4. Statistische Daten des Jahres 2008

4.1. Sitzungsdaten

Im Jahre 2008 hat die Härtefallkommission sechs turnusmäßige Sitzungen durchgeführt. Daneben wurde es im September 2008 in sechs Fällen mit vierzehn Personen wegen Eilbedürftigkeit erforderlich, Beschlussfassungen im Umlaufverfahren (per E-Mail) herbei zu führen.

4.2. Statistische Daten

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten statistischen Erhebungen berücksichtigen alle Fälle, die im Jahre 2008 sowohl durch die Kommission als auch durch die Geschäftsstelle behandelt wurden. Die Daten sind mit den Zahlen aus den Tätigkeitsberichten für die Jahre 2005 bis 2007 direkt vergleichbar.

Tabelle 1:

Gesamtübersicht 2008:

	Fälle	Betroffene Personen
Behandelte Anrufungen:	45	73
davon:		
Positive Ergebnisse:	19 (~ 42%)	29
Negative Ergebnisse:	26 (~ 58%)	44

Die Behandlung der Anrufungen durch die Härtefallkommission bzw. durch die Geschäftsstelle hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Tabelle 2:

Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon kein Härtefallersuchen beschlossen
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt (Fälle/Personen)	(Fälle/Personen)
24	38	7 (~ 29%)/8	7/8	0/0	17 (~71%)/30

Tabelle 3:

Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen			Negative Entscheidungen		
Fälle	Personen	Anwendung Bleibe- rechts- regelung oder ge- setzliche Altfallre- gelung (Fälle/Per- sonen)	Positive Entschei- dung durch die ABH (Fälle/Per- sonen)	Andere ziel- führende Verfahrens- möglichkeit. (Entschei- dungen lie- gen zum Teil noch nicht vor) (Fälle/Per- sonen)	Regelaus- schluss- grund offensicht- lich erfüllt (Fälle/Per- sonen)	Härtefallkri- terien der Verfahrens- grundsätze offensicht- lich nicht erfüllt. (Fälle/Per- sonen)	Andere negative Entschei- dungen (Fälle/Per- sonen)
21	35	2/2	3/3	7/16	2/2	4/9	3/3
		~ 57 % der Fälle = 60% der Personen			~ 43 % der Fälle = 40% der Personen		

Tabelle 4:**Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:**

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind vier unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG definiert worden, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als fünfte Fallgruppe kommen sonstige Fälle hinzu, die sich nicht in die vorstehend beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden. Für die folgende statistische Auswertung ist jeweils nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung berücksichtigt worden. Die folgende Tabelle bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten zumeist nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Begründung des Ersuchens	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration	14	27
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	7	7
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	1	2
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können	1	1
Sonstiges	1	1
Gesamt	24	38

Tabelle 5:
Herkunftsländer der betroffenen Personen
(sowohl Beschlussfassung durch die Härtefallkommission als auch Vorprüfung)

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Türkei	10	17	7	14	3	3
Afghanistan	7	7	4	4	3	3
Aserbajdschan	3	4	3	4	-	-
Ghana	3	4	2	2	1	2
Kosovo	3	4	1	2	2	2
Libanon	3	11	2	7	1	4
Armenien	2	2	1	1	1	1
Russische Föderation	2	8	-	-	2	8
Serbien	2	2	2	2	-	-
Ungeklärt	2	5	-	-	2	5
Vietnam	2	2	1	1	1	1
Algerien	1	2	-	-	1	2
Bosnien- Herzegowina	1	1	-	-	1	1
Guatemala	1	1	-	-	1	1
Marokko	1	1	-	-	1	1
Tunesien	1	1	1	1	-	-
Usbekistan	1	1	-	-	1	1
Gesamt	45	73	24	38	21	35

Michael Bestmann